



*Moabit*

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien und -senatsverwaltungen  
der Länder

nachrichtlich:  
Auswärtiges Amt, Referat 508  
Deutsches Verbindungsbüro Pristina

**Nur per eMail**

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-2206

FAX +49 (0)1888 681-52206

BEARBEITET VON Hr. Spatschke

E-MAIL MI5@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 6. Juli 2006

AZ MI 5 - 125 610 YUG/5

BETREFF **Rückführungen in das Kosovo**  
HIER UNMIK-Politik nach Aktualisierung des UNHCR-Positionspapiers

BEZUG Schreiben vom 21. Juni 2006 an UNMIK

ANLAGE - 1 -

In der Anlage übersende ich Ihnen ein Schreiben von UNMIK-OCRM an das Deutsche Verbindungsbüro Pristina vom 26. Juni 2006 nebst Anlage, in dem die aktualisierte UNMIK-Rückführungspolitik nach dem jüngsten UNHCR-Positionspapier zum Kosovo dargestellt wird. Das in Rede stehende UNHCR-Papier sowie das Bezugsschreiben wurden Ihnen durch BMI bereits zur Kenntnisnahme übermittelt; eine direkte Antwort auf dieses Schreiben liegt bislang nicht vor.

Im Wesentlichen hält UNMIK neben seiner unveränderten Position betreffend die Rückführungen von Serben, Roma und Albanern in einer Minderheitensituation sowie verschiedenen Einzelfallgestaltungen bis auf weiteres am individuellen Prüfverfahren („Screeningverfahren“) für Minderheitenangehörige der Ashkali und Ägypter fest. Die Begründung hierfür leitet UNMIK aus der UNHCR-Empfehlung ab, Rückführungen dieser Minderheitengruppen nur in einem gestuften Verfahren durchzuführen.

Demgegenüber wird UNMIK ab sofort die Rückführung von Personen aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ablehnen, sofern dem keine anderen Bedenken entgegenstehen. Hinsichtlich der Frage, ob die mit UNMIK vereinbarte Übermittlung von stichwortartigen Informationen zum Gesundheitszustand weiterhin erforderlich ist, ergab eine Nachfrage bei UNMIK, dass diese ab sofort entfallen kann. Ebenso werden auch keine medizinischen Atteste oder

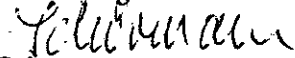


SEITE 2 VON 2 ärztliche Bescheinigungen mehr benötigt. UNMIK erstreckt die Prüfung, ob eine Person in das Kosovo zurückgeführt werden kann, nicht mehr auf gesundheitliche Aspekte.

Unabhängig davon bittet UNMIK aus humanitären Erwägungen zum einen weiter um Informationen zu solchen ernsthaften Erkrankungen (z.B. ansteckende Krankheiten, notwendige ärztliche Betreuung bei Ankunft am Flughafen etc.) von rückzuführenden Personen, die besondere Vorkehrungen bei der Ankunft in Pristina erforderlich machen; zum anderen darum, die Rückzuführenden in einschlägigen Fällen ausreichend mit den notwendigen Medikamenten zu versorgen oder deren weitere ärztliche Behandlung im Kosovo sicherzustellen.

Ich bitte um Beachtung dieser neuen Vorgaben.

Im Auftrag

  
Schürmann